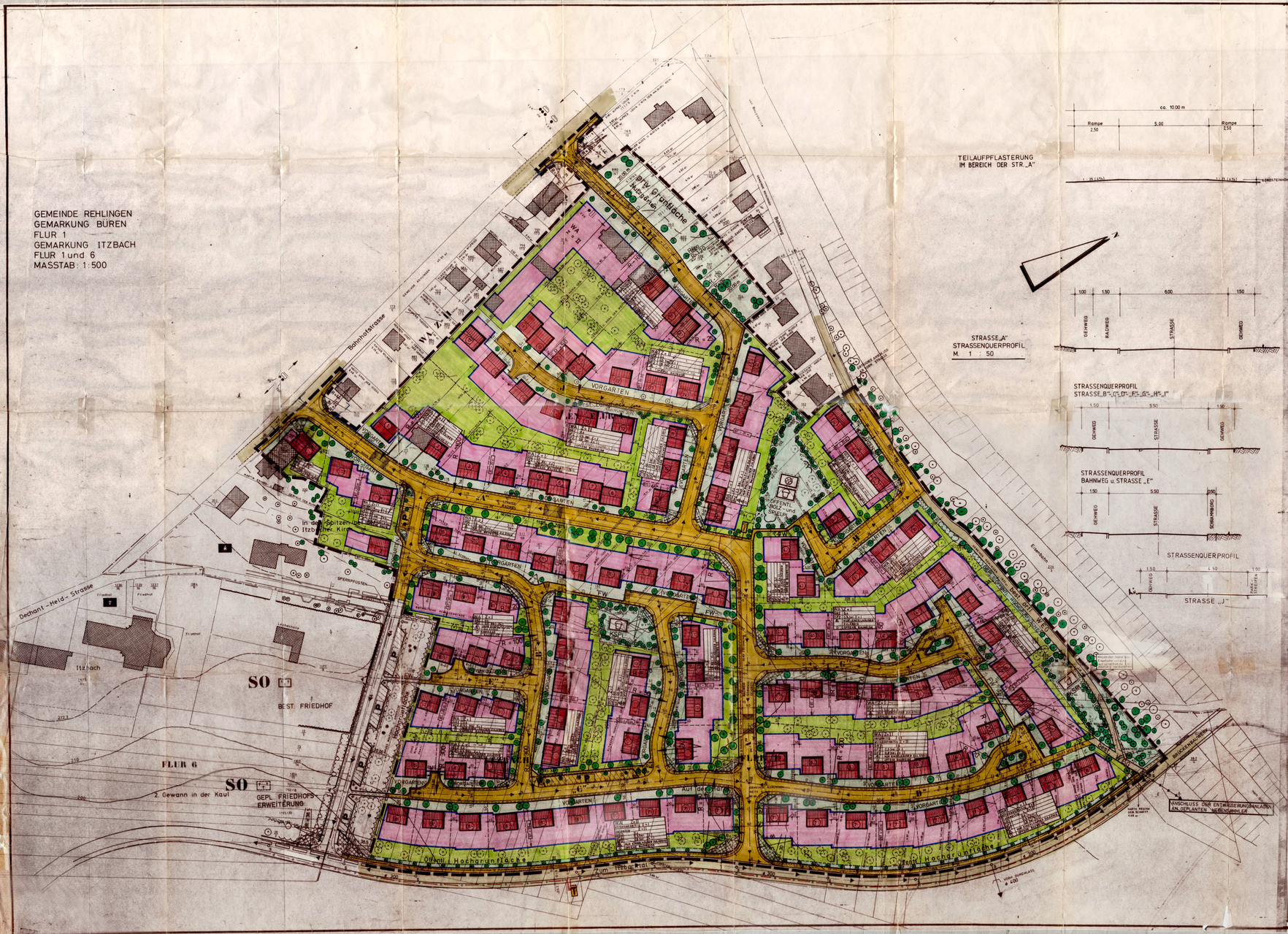

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

„Oberst Langheck"

Benennung des Bebauungsplanes

Rehlingen, Ortsteil Siersburg

der Gemeinde

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 1 des Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 949), sowie dieser Satzung, wurde in der Sitzung des Gemeinderates REHLINGEN am 7.6.1979 beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung über den Beschluß des Gemeinderates zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG erfolgte am 15.6.1979. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) wurde in der Zeit vom 18.6.1979 bis 18.8.1979 durchgeführt. Die Auswertung des Bebauungsplanes erfolgte durch Anregung der Gemeinde REHLINGEN durch die Kreisplanungsstelle Saarlouis.

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 Abs. 1 und 7 DES BUNDESBAUGESETZES

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes	siehe Zeichnung
2. Art der baulichen Nutzung	Allgemeines Wohngebiet im Sinne § 4 der BauNVO
2.1 Baugebiet gem. der BauNVO vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)	
2.11 zulässige Anlagen	siehe § 4 Abs. 2 der BauNVO
2.12 nunmehr zulässige Anlagen	siehe § 4 Abs. 3 der BauNVO, es sind nur Kleintierställe zulässig
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	siehe Zeichnung
3.2 Grundflächen	siehe Zeichnung
3.3 Geschoßflächenzahl	siehe Zeichnung
3.4 Baumassenzahl	siehe Zeichnung
3.5 Höhenlagen der baulichen Anlagen	siehe Zeichnung, Erläuterungen und Doppelhäuser
4. Bauweise	siehe Zeichnung
5. überbaubare Grundstücksflächen und nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Zeichnung
6. Stellung der baulichen Anlagen	siehe Zeichnung
6.1 Hinterstraße der Baugrundstücke	E-mind. 500 qm Einzelhaus (3Fl. qm Doppelhaus
6.2 Hinterstraße der Baugrundstücke	E-mind. 500 qm Einzelhaus (3Fl. qm Doppelhaus
7. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	E-mind. 500 qm Einzelhaus (3Fl. qm Doppelhaus
8. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für soziale Zwecke sowie für Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen	auf dem Baugrundstück ist ein Spielplatz für Kleinkinder zulässig
8.1 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	Pkw-Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, soweit sie, wenn sie überdacht sind, die Grenzen zu den Nachbargrenzen einhalten
8.2 Flächen für nicht überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	Pkw-Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, soweit sie, wenn sie überdacht sind, die Grenzen zu den Nachbargrenzen einhalten
9. Flächen für die Landwirtschaft	nach besonderer Bestimmung
10. Grünflächen, wie z.B. Parkanlagen, Dauerkleingärten, Friedhöfe, Sportplätze, Spielplätze, Zeltplätze, Badeplätze, Freibäder	nach besonderer Bestimmung
11. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und die Flächen für Anlagen für den öffentlichen Personennahverkehr, sowie die Flächen für Gemeinschaftsanlagen für Sammelparkplätze	siehe Zeichnung private und öffentliche Verkehrsflächen
12. Flächen für Versorgungsanlagen, für Zwecke der Fernmeldetechnik sowie Hauptversorgungsleitungen	siehe Zeichnung
13. Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	siehe Zeichnung
14. Flächen für die Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	siehe Zeichnung
15. Flächen für Anpflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	siehe Zeichnung
16. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	siehe Zeichnung
17. Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft	entfällt
18. Flächen für Anlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Koppeln, Ställe und dergleichen	entfällt
19. Flächen für Anlagen und Einrichtungen für die Erholung, wie Kleingartenanlagen, Wochenendhäuser, Ferienhäuser und Campingplätze	entfällt
20. Flächen für Anlagen und Einrichtungen für die Sicherheit der Bevölkerung, wie Anlagen für den Katastrophenschutz, für Feuerwehr, für Polizei, für Bundeswehr, für Bundesgrenzschutz, für Zivilschutz, für Rettungsdienste	entfällt
21. Flächen für Anlagen und Einrichtungen für die Gesundheit, wie Krankenhäuser, Sanatorien, Kurheime, Kurkliniken, Heilbäder, Kureinrichtungen, Kurmittelhäuser, Trinkhallen, Wandelhallen, Badehäuser, Schwimmbäder, Massagepraxen, Praxen für Krankengymnastik, Bäder, Inhalatorien, Kurmittelhäuser, Trinkhallen, Wandelhallen, Badehäuser, Schwimmbäder, Massagepraxen, Praxen für Krankengymnastik, Bäder, Inhalatorien	entfällt
22. Flächen für Anlagen und Einrichtungen für die Kultur, wie Schulen, Schulungsheime und ähnliche Einrichtungen, Kirchen, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser, Kindergärten, Jugendheime, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Einrichtungen für Behinderte, Bücherei, Museen, Volkshochschule, Theater, Konzerthaus, Bibliothek, Archiv, Gemeindeverwaltung, Bürgerhaus, Post, Bundesbahn, Bundesanstalt für Arbeit, Bundesanstalt für Angestellte, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Bundesversicherungsanstalt für Arbeiter, Bundesversicherungsanstalt für Arbeiter, Bundesversicherungsanstalt für Arbeiter